

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Politische Kommunikation“ (bisher: „Politische Kommunikation CP“)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissenschaftsmanagement)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Politische Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden wissenschaftliche und praktische Kompetenzen politischer Kommunikation zu vermitteln, um als Politiker_innen, Kommunikationsverantwortliche von öffentlichen Institutionen, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Interessensverbänden sowie als Journalist_innen auf höchstem Niveau und evidenzbasiert arbeiten zu können. Die Studierenden werden befähigt, politische Kommunikation in ihrem beruflichen Tagesgeschäft, aber auch in Wahlauseinandersetzungen oder politischen Veränderungsprozessen qualitativ und unter Einhaltung ethischer Standards umsetzen zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Spezifika politischer Kommunikation im Kontext von Demokratie- und Kommunikationstheorien sowie Gender- und Diversitätsaspekten darlegen.
- politische Kommunikation in eigenem Interesse, im Auftrag einer öffentlichen Institution oder politischen Organisation entwickeln.
- politische Kommunikation aus journalistischer Perspektive bewerten.
- Wissen über nationale und internationale Medien- und Lobbyingnetzwerke unter Berücksichtigung fortschreitender Digitalisierung in die politische Kommunikation integrieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit
der Studienleitung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe
vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung
steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen
Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der
Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind vier (4) Module zu absolvieren:

Module	ECTS- Punkte
Demokratie und Öffentlichkeit im Wandel	6
Politische Systeme und Netzwerke	6
Politische Profilbildung	6
Politische Kampagnen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der
Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte
Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu
erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu
entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte
Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte
Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen
regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind
maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 18. Februar 2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2029 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.